

# Haus- und Badeordnung

## Auszug für die Strandbäder

### § 1 Geltungsbereich

Die Haus- und Badeordnung gilt ganzjährig für alle von der BGK -Bädergesellschaft Konstanz mbH (im Folgenden: Betreiber) betriebenen Bäder. Diese sind die Bodensee-Therme Konstanz, das Schwaketenbad, das Hallenbad am Seerhein und das Rheinstrandbad sowie die Strandbäder Horn, Litzelstetten, Dingelsdorf und Wallhausen.

### § 2 Zweck und Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

- Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich der Bäder einschließlich der Ein- und Ausgänge und der Außenanlagen. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Betreten des Bades erhalten die Badegäste die Möglichkeit, diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen des Betreibers zur Kenntnis zu nehmen.
- Das Aufsichtspersonal übt das Hausrecht aus. Den Anordnungen des Badpersonals ist Folge zu leisten. Badegäste, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. Darüber hinaus kann durch die Geschäftsführung oder deren Beauftragte ein vorübergehendes oder dauerhaftes Hausverbot erteilt werden. Bäderpässe werden für die Dauer des Hausverbotes gesperrt, ohne das ein Anspruch auf vollständige oder anteilige Rückerstattung des Eintrittsgeldes besteht. Der Badegast erhält die Möglichkeit, den Nachweis eines geringeren Schadens zu führen.
- Bei Vereins- und Gruppenveranstaltungen sind die Vereins- oder Übungsleiter, bei den Schwimmstunden der Schulen die aufsichtführenden Lehrkräfte für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung zuständig.
- Bei besonderen Einrichtungen wie z.B. Infrarotkabinen, Rutsch- und Sprunganlagen sowie im Saunabereich und in den Gastronomiebetrieben gelten zusätzlich die dort ausgewiesenen Bestimmungen.
- Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche des Betriebes werden aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere der § 4 werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

### § 3 Zutritt zu den Badeanlagen

- Das Betreten der Technik-, Personal- und Aufsichtsräume sowie der Kassenbereiche ist für Unbefugte untersagt.
- Die Benutzung der Bäder ist während der Öffnungszeiten grundsätzlich allen Personen gestattet, soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen keine Beschränkungen ergeben.
- Der Zutritt zu den Bädern sowie der Aufenthalt in den Bädern ist den nachfolgend aufgeführten Personen nicht oder nur unter den nachfolgend benannten besonderen Voraussetzungen wie folgt gestattet:
  - Personen, die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen, ist der Zutritt zu den Bädern und der Aufenthalt in den Bädern untersagt;
  - Personen, die Tiere mit sich führen, ist der Zutritt zu den Strandbädern und der Aufenthalt in den Strandbädern untersagt, mit Ausnahme von Assistenzhunden im Sinne von § 12 e BGG in den Strandbädern Horn, Litzelstetten, Dingelsdorf und Wallhausen.
  - Personen, die eine meldepflichtige übertragbare Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die fehlende Übertragungsgefahr der Krankheit verlangt werden) oder offene Wunden haben, ist der Zutritt zu den Bädern und der Aufenthalt in den Bädern untersagt;
  - Personen, die aufgrund ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung nicht in der Lage sind, sich ohne fremde Hilfe sicher fortzubewegen oder an- und auszuziehen, ist der Zutritt zu den Bädern und der Aufenthalt in den Bädern untersagt. In Begleitung einer die Defizite ausgleichenden volljährigen Person, die hierfür die ständige Verantwortung trägt und tragen kann, ist der Zutritt zu den Bädern und der Aufenthalt in den Bädern jedoch erlaubt.
- Kindern bis zum vollendeten 7. Lebensjahr ist der Zutritt zu den Bädern und der Aufenthalt in den Bädern nur in Begleitung einer volljährigen Person gestattet, die für den Bäderbesuch die ständige Aufsicht ausübt und ausüben kann.
- Insbesondere für die Kinderplanschbecken gilt die Aufsichtspflicht der begleitenden Person (Elternaufsicht).
- Veranstaltungen von Vereinen, Schulklassen und anderen geschlossenen Gruppen für Training, Unterricht oder sonstige Zwecke sowie Nutzungen für eigene gewerbliche oder erwerbswirtschaftliche Zwecke (z.B. Schwimmunterricht) sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Betreibers zulässig. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zustimmung.

### § 4 Eintritt

- [...] Die Benutzung der Strandbäder Horn, Litzelstetten, Dingelsdorf und Wallhausen ist unentgeltlich.

### § 5 Öffnungs- und Benutzungszeiten

- Bei Überfüllung können einzelne Bereiche für weitere Badegäste geschlossen werden, auch wenn diese im Besitz von Dauerkarten sind.
- Bei Sonderveranstaltungen oder betriebs- und witterungsbedingten Anlässen kann der Betrieb auf bestimmte Bereiche beschränkt werden, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittspreises besteht. Die Einschränkung des Badebetriebes wird den Badegästen bekannt gegeben.
- Die Anwesenheit des Aufsichtspersonals in den Strandbädern ist während der Badesaison (in der Regel 15. Mai bis 15. September) witterungsabhängig geregelt. Bei schlechter Witterung steht das Personal nicht zur Verfügung. Die Anwesenheit der Aufsicht wird durch das Hissen der Konstanzer Bäderflagge dokumentiert.

### § 6 Badekleidung

Außerhalb der textiltfreien Bereiche (Sauna und FKK-Bereich im Strandbad Horn) ist allgemein übliche Badekleidung erforderlich.

### § 7 Benutzung der Bäder

- Die Becken und Saunalandchaft dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden. Darüber hinausgehende Körperpflege wie Rasieren, Nägel und Haare schneiden, Hornhaut entfernen, Haare färben, Zähne putzen etc. ist aus hygienischen Gründen nicht erlaubt. Die Verwendung von Körperreinigungsmitteln außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet. Das Verbot bezieht sich auch auf die Außenbereichsduschen der Frei- und Strandbäder.
- Ein gleichzeitiges Benutzen von Einzelkabinen durch mehrere Personen – mit Ausnahme zu beaufsichtigender Kinder – ist nicht gestattet.
- Die Familienumkleidebereiche sind Familien mit Kindern vorbehalten. Die Behindertenumkleidebereiche sind Besuchern mit Behinderung vorbehalten.
- Die Badbenutzung darf keine Gefährdung der eigenen Person sowie keine Gefährdung oder Belästigung anderer Personen verursachen. Insbesondere ist es nicht gestattet:
  - seitlich in die Becken einzuspringen, andere Personen ins Wasser zu stoßen oder unterzutauchen;
  - vom Uferbereich aus in den Bodensee zu springen;
  - in den Schwimm- und Sprungbecken sowie den Schwimmerflächen von Rhein und Bodensee Schwimmhilfen zu benutzen. Ansonsten ist die Benutzung von Sport- und Spielgeräten sowie Schwimmhilfen und Flossen jeglicher Art nur mit vorheriger, ausdrücklicher Zustimmung des Aufsichtspersonals zulässig.
  - in den Badezonen der Strandbäder zu surfen, Boote (mit Ausnahme von Schlauchbooten) oder SUPs (Stand-Up-Paddle) zu benutzen oder zu lagern. SUPs dürfen nur in die dafür ausgewiesenen Bereiche der Strandbäder mitgeführt werden.
  - sich bei Gewitter im Außenbereich oder im Bodensee aufzuhalten.
- Jeder Badegast hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen. Die Wasserattraktionen sind mit gegenseitiger Rücksichtnahme zu benutzen.

- Die Schwimmer- und Sprungbecken sowie die Schwimmerflächen in Rhein und Bodensee dürfen nur von geübten Schwimmern benutzt werden.
- Die Benutzung von unbemannten Luftfahrzeugen jeglicher Art wie z.B. Drohnen und Multicoptern auf und über dem Badgelände gefährdet Leib und Leben der Badegäste sowie deren Persönlichkeitsrechte. Sie ist daher nicht gestattet.
- Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Insbesondere sind sexuelle Belästigungen, z.B. durch Gesten, Äußerungen und Annäherungen untersagt.

#### Untersagt ist u.a.:

- Ruhestörendes Lärmen. Hierzu gehören auch der Betrieb von Musikinstrumenten, Ton- und Bildwiedergabegeräten und anderen Medien (z.B. Mobiltelefone), wenn es dadurch zu Belästigungen der Badegäste kommt;
  - Rauchen im gesamten Innenbereich einschließlich der Eingänge sowie an den Kinderbecken und -spielplätzen im Außenbereich. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten.
  - Reservieren von Liegen und Stühlen;
  - Verbringen der badeigenen Liegen, Stühle und Tische auf den Liegewiesen;
  - Essen und Trinken außerhalb der ausgewiesenen Bereiche. In der Gastronomie dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke nicht verzehrt werden.
  - Mitbringen von alkoholischen Getränken mit Ausnahme der Strandbäder;
  - Wegwerfen von Abfällen, Glas und sonstigen scharfen Gegenständen;
  - Mitbringen von zerbrechlichen Behältnissen in die Barfußbereiche sowie auf die Flöße im Bodensee;
  - in sämtlichen Strandbädern das Mitführen und Benutzen von Behältnissen aus Glas, Porzellan oder anderen zerbrechlichen Materialien außerhalb konzessionierter Gastronomieflächen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr;
  - Durchfahren, Mitnahme und Lagerung von Fahrrädern, E-Rollern, E-Bikes, motorbetriebenen Fahrzeugen, innerhalb der Strandbäder. Diese sind auf den hierfür vorgesehenen Plätzen außerhalb des Badgeländes abzustellen.
  - Anlegen von Feuerstellen sowie das Mitführen und der Betrieb von Grillgeräten;
  - Aufhängen von Hängematten;
  - Fotografieren, Ablichten und Filmen (auch mit Mobiltelefonen u.ä.) fremder Personen ohne deren Einwilligung. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen außerdem der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Geschäftsführung. Geräte, mit denen fotografiert / gefilmt werden kann, dürfen in die textiltfreien Bereiche nicht mitgenommen werden.
- Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden nach den gesetzlichen Bestimmungen.

### § 8 Spiel- und Sportgeräte

- Ballspiele und andere sportliche Aktivitäten dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Bereichen und ohne Belästigung anderer Badegäste ausgeübt werden. Das Benutzen der Sprung- und Rutschanlagen ist erst nach der Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet.

### § 9 Fundgegenstände

Herrenlose Gegenstände, die in den Bädern gefunden werden, sind beim Badpersonal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

### § 10 Haftung

- Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Badegäste. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und wegen einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Sach- und Vermögensschäden, die der Badegast aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, seines gesetzlichen Vertreters oder seiner Erfüllungsgehilfen erleidet. Die vorgenannte Haftungsbeschränkung gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge und für die von den Badegästen mitgebrachten Gegenständen wie Bekleidung, Wertsachen und Bargeld sowie für die Beschädigung dieser Sachen durch Dritte.
- Dem Badegast wird ausdrücklich empfohlen, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Der Betreiber übernimmt keinerlei Bewachungs- und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Gegenstände. Insbesondere werden durch die Bereitstellung der Schließfächer keine Verwahrpflichten des Betreibers begründet. Für das ordnungsgemäße Verschließen der Fächer und die sichere Aufbewahrung der Schlüssel/Datenträger ist der Badegast allein verantwortlich.
- Bei Schlüsselverlust wird der Inhalt des betreffenden Schließfaches durch das Badpersonal nur aufgrund genauer Beschreibung des Inhalts durch den Badegast herausgegeben. Bei zweifelhaften Angaben kann der Inhalt erst nach Betriebsschluss zurückgegeben werden. Aus Sicherheitsgründen werden Schränke und Wertfächer, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, vom Personal geöffnet. Der bis dahin nicht identifizierte Inhalt wird als Fundsache behandelt.
- Bei schuldhaft aufgetretenem Verlust von Eintrittsausweisen, Garderobenschrank- und Wertfachschlüsseln, Datenträgern des Zahlungssystems oder Mietgegenständen hat der Badegast dem Badbetreiber den entstandenen Schaden zu ersetzen. Dieser besteht aus dem Wiederbeschaffungswert des verlorenen Gegenstandes. Bei Verlust des Eintrittschips kommen die gebuchten Zusatzleistungen hinzu. Werden die verlorenen Gegenstände nachträglich wieder gefunden, erhält der Badegast den bezahlten Wiederbeschaffungswert abzüglich des für den Badbetreiber entstandenen Aufwandes zurückerstattet.
- Der Betreiber ist nicht bereit oder verpflichtet, an einem Streitbeteiligungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

### § 11 Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen sowie dem Schul- und Vereinsschwimmen können hiervon Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

### § 12 Inkrafttreten

Die Haus- und Badeordnung tritt zum 01.04.2022 in Kraft und ersetzt die Haus- und Badeordnung vom 11.03.2021.

Konstanz, den 10.03.2022



Robert Grammelspacher  
Geschäftsführer



Dr. Norbert Reuter  
Geschäftsführer

### BGK – Bädergesellschaft Konstanz mbH

Benediktinerplatz 7  
D-78467 Konstanz  
Telefon 07531/803-2500  
kontakt@konstanzer-baeder.de